



## **Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Februar 2019**

Anwesend:

Gemeinderäte: Manuela Will  
Willi Holzenthaler  
Lars Schmid  
Wendelin Fehrenbacher  
Philipp Kiene  
Elisabeth Wachter  
Antonio D'Ernesto  
Thomas Vögtle

Vorsitzende: Bürgermeisterin Claudette Kölzow

Entschuldigt:

Weitere Anwesende: Tobias Keller, ausscheidender Kämmerer des  
Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg

**Beginn: 19.30 Uhr**  
**Ende: 21.05 Uhr**

### **Die Sitzung wurde einberufen mit folgender Tagesordnung:**

- 12/2019** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019
- 13/2019** Erlass einer Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)
- 14/2019** Antrag auf Baugenehmigung: Flurstücke 4112/3 und 4112/4, Raiffeisenstraße
- 15/2019** Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 16/2019** Verschiedenes, Wünsche und Anträge
- 17/2019** Bürgerfragestunde

<b>12/2019 Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2019</b>
---

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt die Vorsitzende den ausscheidenden Kämmerer des Gemeindeverwaltungsverbands Donau-Heuberg Tobias Keller. Herr Keller hat den Haushaltsplan für die Gemeinde Buchheim noch in seiner Dienstzeit erstellt und wird diesen jetzt – auch wenn er bereits nicht mehr offiziell im Dienst des GVV Donau-Heuberg steht – dem Gemeinderat vorstellen und erläutern.

Der Haushalt sieht im **Verwaltungshaushalt** Einnahmen und Ausgaben von 1.834.350 € (VJ 1.827.500 €) vor. Darin enthalten ist eine Zuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe von 15.200 € (VJ 75.400 €) enthalten. Damit ist die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung (= 79.000 €) nicht gewährleistet. Eine Nettoinvestitionsrate für die Investitionen des laufenden Haushaltes kann somit nicht erwirtschaftet werden. Der Ausgleich erfolgt durch den Einsatz von Ersatzdeckungsmitteln (Grundstücksverkaufserlösen).

Der **Vermögenshaushalt** weist lediglich Investitionen von 268.300 € (VJ 4.281.200 €) aus. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt dabei wie bereits im Vorjahr auf den Ausbau und die Erhaltung der Infrastruktur in der Gemeinde. Es handelt sich dabei um bereits im Haushalt 2018 veranschlagte und durchfinanzierten Investitionsvorhaben wie z. B. der **Neu- bzw. Umbau des Kindergartens** und die Schaffung eines barrierefreien Zugangs für das **Bürgerhaus**. Die Mittelansätze (Einnahmen und Ausgaben) werden als Haushaltseinnahme- (2.562.700 €) und Haushaltsausgabereste (1.921.600 €) finanziert. In den Haushaltseinnahmeresten ist die Übertragung der Kreditemächtigung in Höhe von 744.700 € mit enthalten. Die ursprünglich für 2019 vorgesehene **Sanierung des Rat- und Schulhauses** ist gemäß der Beschlusslage des Gemeinderates in der mittelfristigen Finanzplanung für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehen. Dies gilt auch für die **Neubeschaffung des Feuerwehrfahrzeuges** (240.000 €), die als Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2019 vorgesehen ist. Bezüglich der **Sanierung der Buchheimer Kläranlage** bzw. einem möglichen Anschluss an das Klärwerk in Meßkirch steht am 11.02.2019 der Grundsatzbeschluss des Gemeinderates an. Bei einer Entscheidung für einen Anschluss von Buchheim an die Kläranlage Meßkirch könnte 2019 mit den Planungsarbeiten begonnen und im September der Zuschussantrag gestellt werden. Dementsprechend wird im Haushalt 2019 eine Planungsrate über 31.000 Euro ausgewiesen. Die Finanzierung der eigentlichen Baukosten erfolgt in der mittelfristigen Finanzplanung im Jahr 2020.

Aufgrund des geringen Investitionsvolumens sieht der Haushalt 2019 keine Kreditaufnahme vor. Die **Kreditemächtigung aus dem Jahr 2018 (744.000 €)** wird allerdings als Haushaltseinnahmerest von 2018 nach 2019 übertragen.

Da entgegen der ursprünglichen Planung, 2018 keine Kreditaufnahme erfolgen musste, konnte die Verschuldung im Jahr 2018 weiter abgebaut werden. Der **Schuldenstand** des kommunalen Haushaltes beläuft sich Ende 2018 auf nur noch 572.957 €. Bei 677 Einwohnern (Stichtag 30.06.2018) entspricht dies einer Pro-Kopf-Verschuldung von 846 €. Unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahme von 744.700 Euro (HER 2018) und nach Abzug der Tilgung von 78.080 € erhöht sich der

Schuldenstand 2019 voraussichtlich auf 1.239.577 € (= Pro-Kopf-Verschuldung von 1.831 €)

Höhere Steuereinnahmen und Mehreinnahmen bei den Grundstücksverkaufserlösen machten die ursprünglich eingeplante **Rücklageentnahme** von 311.000 € nicht notwendig. Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt damit Ende 2018 nach wie vor 333.796 Euro. Nach Abzug der Mindestrücklage von 35.920 Euro stehen für künftige Investitionen nach sog. „freie Rücklagen“ von 297.800 Euro zur Verfügung.

Die zahlreichen Investitionen in den Jahren 2020-2022 können nur mit Hilfe hochprozentiger Landeszuschüsse (ELR, Ausgleichstock, Z-Feu, FrwW) durchgeführt werden. Zwar ermöglicht der Einsatz der Rücklagemittel und der Verkauf von Bauplätzen 2020 noch ein Ausgleich des Haushaltes ohne Neuverschuldung. Aber spätestens 2021 und 2022 sieht die **mittelfristige Finanzplanung** die Aufnahme weiterer Kredite vor. Dank der hohen Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt, kann der erhöhte Schuldendienst der Finanzplanungsjahre auch in Zukunft abgedeckt werden.

Zusammenfassend ergibt sich folgender Gesamtüberblick beim Haushaltsvolumen:

	Haushaltsjahr 2019	Haushaltsjahr 2018	Veränderung in €	%	Ergebnis 2017 €
Verwaltungs- haushalt	1.834.350 €	1.827.500 €	+ 6.850	+ 0,37	1.911.496
Vermögens- haushalt	394.600 €	4.360.200 €	- 3.965.600	- 90,95	608.078
<b>Gesamt- haushalt</b>	<b>2.228.950 €</b>	<b>6.187.700 €</b>	<b>- 3.958.750</b>	<b>-63,98</b>	<b>2.519.573</b>

Mit 209.047 € liegt bei der Gewerbesteuer das Rechnungsergebnis 2018 einmal mehr über dem Haushaltsansatz von 179.000 €. Die Anzeichen mehren sich, dass die Konjunktur langsam eintrübt. Deshalb wird der Ansatz 2019 auf die Höhe des Vorauszahlungssolls heruntergefahren. Der Gewerbesteuerhebesatz bleibt unverändert auf dem vom Land geforderten Anspannungshebesatz von **340 v. H.** Der Durchschnittshebesatz aller kreisangehörigen Gemeinden unter 1.000 Einwohner liegt bei 339 v. H. Der Landesdurchschnitt liegt bei 366 Prozentpunkten.

Die wichtigste Einnahmequelle der Gemeinden aus dem Finanzausgleich sind in der Regel die sogenannten Schlüsselzuweisungen. Diese Finanzausweisungen erhalten die Gemeinden als Ersatz für fehlende eigene Steuereinnahmen. Besonders schwache Gemeinden werden durch Mehrzuweisungen besonders unterstützt.

Die Schlüsselzuweisungen des Landes werden zum einen auf **Basis der gemeindlichen Steuerkraft** des jeweiligen Vor-Vorjahres (2016) ermittelt (sog. Steuerkraftmesszahl). Sie ergibt sich aus der eigenen Steuererhebung (Grundsteuer A und B sowie Gewerbesteuer, bereinigt um die Gewerbesteuerumlage) und aus den Landeszuweisungen (Einkommensteueranteil, Umsatzsteueranteil sowie

Familienlastenausgleich). Niedrige oder keine Schlüsselzuweisungen sind z. B. das Ergebnis einer hohen Steuerkraft im Vor-Vorjahr.

Die zweite Komponente ist der **vom Land festgesetzte Kopfbetrag** zur Ermittlung des Bedarfs an Zuweisungen. Für die Berechnung des Finanzausgleichs und damit auch der Schlüsselzuweisungen wurde eine Einwohnerzahl von 677 (letzte amtliche Einwohnerzahl zum 30.06.2018) zugrunde gelegt. Der Grundkopfbetrag zur Bedarfsermittlung beträgt nach der November-Steuerschätzung für 2019, 1.404 EUR. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 85 EUR. Aus der Multiplikation des Kopfbetrages mit der Einwohnerzahl der Gemeinde errechnet sich die sogenannte **Bedarfsmesszahl**. Von dieser wird die Steuerkraftmesszahl abgezogen und eine Schlüsselzahl gebildet, die den ungedeckten Finanzbedarf der Gemeinde zum Ausdruck bringt. Von diesem Finanzbedarf werden in der Regel 70 % als sogenannte mangelnde Steuerkraft durch die Zuweisung aus dem FAG abgedeckt.

Die für die Berechnung der Finanzausweisungen maßgebliche **Steuerkraftmesszahl** hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht (+ 82.179 € = + 14,41 %) und beläuft sich jetzt **auf 652.634 €** (2018: 570.455 €; 2017: 444.629 €; 2016: 439.419€).

Die **Bedarfsmesszahl** steigt hingegen nur von bisher 875.816 € auf 944.820 € (+ 69.004 € = + 7,88 %).

Das führt dazu, dass die Steuerkraft der Gemeinde höher steigt als deren Bedarf. Somit erhält die Gemeinde weniger **Schlüsselzuweisungen mangels Steuerkraft**. (2019: **208.500 €**; 2018: 220.725; 2017: 292.187 €; 2016: 273.843 €; 2015: 239.855 €; 2014: 212.340 €; 2013: 186.171 €; 2012: 157.796€; 2011: 197.898 €; 2010: 225.574 €; 2009: 205.447 €; 2008: 289.483 €).

Die Gemeinde Buchheim zählt 2018 nicht mehr zu den steuerschwachen Gemeinden. Deshalb erhält sie wie bereits in den vergangenen beiden Jahren, 2019 **keine Mehrzuweisung** (2016: 11.140 €; 2015: 8.342 €; 2014: 3.826 €; 2013 3.402 €; 2012: 0 €; 2011: 10.800 €).

**Das Forstwirtschaftsjahr 2017** schloss mit einem Überschuss von 32.289 Euro ab. Damit wurde die Planvorgabe (+ 20.000 €) sogar überschritten.

Beim **Forstwirtschaftsjahr 2018** wurde aufgrund des vom Forstamt vorgelegten Wirtschaftsplan mit einem Überschuss von 23.800 € gerechnet. Besondere Umstände (anhaltend heiß-trockenes Sommerwetter) verbunden mit großen Mengen Schadholz führten dazu, dass außerplanmäßig große Holzmengen auf den Holzmarkt kamen. Der für den Gemeindeforst geplante Einschlag konnte deshalb 2018 nicht umgesetzt werden. Dies führt dazu, dass der für das Jahr 2018 geplante Gewinn nicht erzielt werden konnte. Allerdings fällt das vorläufige Ergebnis mit einem Plus von 4.600 Euro doch deutlich besser aus, als nach dem Forstbericht zunächst zu erwarten war (- 15.000 €).

Da absehbar ist, dass das Überangebot an Holz auch noch 2019 auf die Holzpreise auswirken wird, wird wie vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2018 beschlossen, den ursprünglich im **Forstwirtschaftsplan 2019** veranschlagten Erlös

um 15.000 Euro auf 111.000 Euro reduziert. Dadurch verringert sich der Überschuss von ursprünglich 30.500 Euro auf 16.800 Euro.

Die Verträge mit der Betreiberfirma des Schotterwerks über einen weiteren Schotterabbau wurden Ende des Jahres 2000 abgeschlossen. Sie laufen 25 Jahre. Durch die im Vertrag enthaltene Preisgleitklausel steigt die Kiesabbauentschädigung auf 48.000 Euro jährlich an. Zwischenzeitlich ist die Wiederinbetriebnahme des Schotterwerks genehmigt. Die Neuverträge wurden zwischenzeitlich neu verhandelt. Es wird mittelfristig davon ausgegangen, dass dies für die Gemeinde Buchheim zu höheren Einnahmen führen wird.

Die Abwasserbeseitigung und die Wasserversorgung sind kostenrechnende Einrichtungen. Diese sind kostendeckend zu führen. Deshalb fand durch die Verwaltung mit Blick auf das Haushaltsjahr 2019 eine Überprüfung der Abwasser- und der Wassergebühren statt.

### **Abwasserbeseitigung**

Zahlreiche unaufschiebbare Reparaturen auf der Kläranlage führten dazu, dass die Abwasserbeseitigung auch 2017 mit einem Defizit von 78.337 € abschloss. Nach den Jahren 2015 (-14.939 €) und 2016 (-44.160 €) bereits das dritte Jahr in Folge. Das Gesamtdefizit der letzten drei Jahre beläuft sich somit auf 137.436 Euro. Dem stehen lediglich Überschüsse aus den Jahren 2011 – 2014 von 37.632 Euro gegenüber.

Konsequenterweise wurde vom Gemeinderat deshalb die Abwassergebühr nach 2017 zum 01.01.2019 erneut von bisher 5,57 €/m<sup>3</sup> auf 6,10 €/m<sup>3</sup> angehoben. Gleichzeitig wird auch die Niederschlagswassergebühr von 0,21 €/m<sup>2</sup> auf 0,25 €/m<sup>2</sup> angeschlossener versiegelter Fläche erhöht. Trotzdem ist davon auszugehen, dass aufgrund der Vorgabe des Landratsamtes weitere Reparaturen an der Kläranlage durchzuführen, der Unterabschnitt Abwasserbeseitigung mit einem geringen Defizit abschließen wird.

### **Wasserversorgung**

Die Wasserversorgung erwirtschaftete bisher einen Überschuss. Um die Gebührenbelastung der Bürger zu verringern und gleichzeitig der gesetzlichen Vorgabe, Überschüsse an die Gebührenzahler zurückzugeben nachzukommen, wurde die Wassergebühr zum 01.01.2019 von 2,21 € auf 2,01 € gesenkt.

### **Backhaus**

Die Gemeinde reagierte 2017 durch die Anpassung der Backhausgebühr von bisher 1,20 €/kg auf 1,90 €/kg Fertigbackware auf den rückkäufigen Brotverkauf der letzten Jahre. Dadurch sollte ein Kostendeckungsgrad von rund 90 % erreicht, und das Defizit dieser kostenrechnenden Einrichtung auf ein erträgliches Maß reduziert werden. Mit einem Kostendeckungsgrad von rund 72 Prozent konnte dieses Ziel 2018 nicht erreicht werden.

### **Bürgerhaus**

Die Nutzungsentgelte für das Bürgerhaus wurden letztmals zum 1.1.2004 angepasst. Sie betragen seit dem 1.1.2004 für Vereine **75 EUR/Tag** (bisher 51 EUR), für private Veranstaltungen **150 EUR/Tag** (bisher 51 EUR). Die Küchennutzungsentschädigung wurde auf **20 EUR/Tag** (bisher 15 EUR) festgesetzt. Das Nutzungsentgelt für den Landjugendraum beträgt einschließlich Küchennutzung **60 EUR/Tag**.

Das Gebührenaufkommen lag in den vergangenen Jahren zwischen 1.000 € und 1.500 €. (RE 2017: 1.034 €; RE 2016: 1.821 €; RE 2015: 821 €; RE 2014: 1.360 €; Hinzu kommt noch **die Pauschalmiete** der kath. Kirchengemeinde von 700 €.

Mit der Sanierung des Bürgerhauses wurde 2018 begonnen. Eine Nutzung des Bürgerhauses war 2018 deshalb nur noch eingeschränkt möglich. Deshalb wurde 2018 der Einnahmeansatz auf 0 Euro gesetzt. Trotzdem konnten 2018 noch 285 Euro an Gebühren und 700 Euro an Mieteinnahmen eingenommen werden. Auch 2019 wird das Bürgerhaus nur eingeschränkt nutzbar sein. Deshalb erfolgte vorsorglich im Haushalt kein Einnahmeansatz.

Bei den Personalausgaben ergibt sich folgendes Bild: Der Tarifabschluss 2018 hat eine Laufzeit von 30 Monaten (01.03.2018 bis 31.08.2020). Damit steht die Tarifierhöhung 2019 bereits fest. Sie beträgt ab dem 01.04.2019 mindestens 2,81 % (71,00 €), durchschnittlich 3,09 %, höchstens 5,39% und wurde im Haushaltsplan 2019 bereits berücksichtigt. Dass sich die Personalausgaben gegenüber dem Planansatz 2018 trotzdem nicht erhöhen, hat seinen Grund in der Einsparung des Ehrensoldes des Altbürgermeisters. Dieser reduziert sich von bisher 75 % auf 50 % des letzten Jahresgehaltes.

Insgesamt belaufen sich die **Personalausgaben 2019** auf **223.250 €** (Planansatz 2018: 223.600 €; Rechnungsergebnis 2017: 164.090 €) Umgerechnet auf die Einwohner belaufen sich die **Personalausgaben** im Jahr 2019 auf **329,76 €**.

An der Grundschule Buchheim werden zurzeit 32 Kinder von 4 Lehrerinnen in den Klassen 1-4 unterrichtet. Die Grundschule in Buchheim wird von der **stellvertretende Schulleiterin** Margaretha Moser kommissarisch geleitet.

Der Betrieb der Grundschule kostet die Gemeinde im **Haushaltsjahr 2019** voraussichtlich 30.100 €.

Hohe Ausgaben ergeben sich jedes Jahr bei den **Fahrten für den Schwimm-** (Fahrkosten und Eintritt Hallenbad Mühlheim) **und Sportunterricht** (Fahrkosten und Benutzungsgebühr Sporthalle Fridingen). 2017 lagen diese bei 5.912 €, 2018 bei 4.032 € (vorläufiges Rechnungsergebnis). Es werden deshalb im Haushalt 2019, 5.000 € veranschlagt.

Die übrigen Wünsche der Schulleitung wurden in das der Grundschule zur Verfügung gestellte **Schulbudget** eingearbeitet. Um dem Schulleiter ein Schulbudget zur Verfügung stellen zu können, werden analog § 4 Schullastenverordnung der Schulleitung 200 € pro Grundschulkind zur Verfügung gestellt. Das Schulbudget beläuft sich 2019 **auf 6.400 €**. Für Grundschüler erhält die Gemeinde keine Landeszuweisungen (§ 17 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz – FAG).

Träger des katholischen Kindergartens St. Josef, ist die Pfarrgemeinde St. Stephanus, Buchheim. Die Gemeinde beteiligt sich vertraglich mit 63 Prozent an den laufenden Betriebsausgaben und mit 53 Prozent am, nach Abzug der Elternbeiträge, verbleibenden restlichen Betriebskostendefizit.

Im Gegenzug erhält die Gemeinde für die Kindergartenkinder (Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt) und die Kleinkindbetreuung (Kinder von 0-3 Jahren) pauschale Zuweisungen aus dem Finanzausgleich (FAG).

Die Förderung der Kindergartenkinder ist im **Kindergartenlastenausgleich (§ 29b FAG)** geregelt. Entscheidend ist die Zahl der betreuten Kinder zum Stichtag 01. März 2018 und die angebotenen Betreuungszeiten.

Zum **Stichtag 1. März 2019** besuchten **26** (VJ. 25 Kinder) über 3 Jahre den Kindergarten in Buchheim. Daraus ergeben sich 20,8 (VJ 19,2) gewichtete Kinder. Der Förderbetrag pro gewichtetem Kind wurde vom Land für 2019 auf 2.829,35 € (VJ 2.380,26 €) festgelegt. Daraus ergibt sich eine FAG-Zuweisung von **58.900 €**

Entsprechendes gilt für die **Kleinkindbetreuung (§ 29c FAG)**. Auch hier fördert das Land die Betriebskosten der Kleinkindbetreuung durch pauschale Zuweisungen pro gewichtetem Kind.

Zum **Stichtag 1. März 2019** besuchten **5** (VJ 5) Kinder unter 3 Jahren die Kleinkindbetreuung. Alle Kinder wurden bis zu 29 Stunden in der Woche betreut. Damit ergeben sich insgesamt 2,5 (VJ 2,5) gewichtete Kinder ( $5 \times 0,5 = 2,5$ ). Die Jahresrechnungsstatistik 2018, auf deren Daten für die Förderung der Kleinkindbetreuung (U3) nach § 29c FAG im Jahr 2019 zurückzugreifen ist, steht noch nicht zur Verfügung. Es wird insoweit empfohlen, mit den neuen gewichteten Kinderzahlen je Gemeinde und dem Förderbetrag 2018 (13.682 Euro) pro gewichtetem Kind in die Haushaltsplanung 2018 zu gehen. Dies würde eine FAG Zuweisung von **34.200 €** bedeuten.

Insgesamt erhält Buchheim 2019 für den Kindergarten FAG-Zuweisungen **in Höhe von 93.100 Euro** **Von den Eltern werden außerdem Gebühren** für die Betreuung der Kinder erhoben. Diese wurden 2017 deutlich nach oben angepasst, werden jedoch zu 100 % von der kath. Verrechnungsstelle vereinnahmt.

In der **mittelfristigen Finanzplanung** beachtet werden muss, dass nach der Durchführung des 2018 begonnenen Krippenneubaus, die Ausgaben durch höhere Personalkosten als Folge zusätzlichen Personals steigen werden. Auch die Sachkosten werden sich durch die Erweiterung des Kindergartens weiter erhöhen. Es muss ab 2019 mit einer deutlich höheren Betriebskostenumlage der Kirchengemeinde gerechnet werden (2019: 250.000 €; 2018: 205.698 €; 2017: 217.126 €).

Nach Abzug der Zuschüsse verbleibt der Gemeinde **im Jahr 2019** ein Eigenanteil **von 163.500 €** (2018: 128.434 €; 2017: 105.512 €). Umgerechnet auf die aktuelle Kinderzahl bedeutet dies laufende Betriebskosten von 5.274 Euro/Kind.

Der **Gesamtkostendeckungsgrad** liegt 2018 bei **voraussichtlich 35,32 %**, (2018: 39,59 %; 2017: 54,16 %; 2016: 35,16 %; 2015: 42,86 %; 2014: 39,53 %; 2013: 82,98 %; 2012: 45,08 %).

Wie vom Kreistag beschlossen wird der Kreisumlagehebesatz um 1,4 Prozentpunkte von 33,40 v. H. **auf 32,00 v. H.** (2018: 33,40 v. H. 2017: 34,40 v. H) gesenkt. Basis für die Zahlung durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ist, wie bei der Finanzausgleichsumlage, die kommunale Steuerkraftsumme des Vor-Vorjahres. Trotz der Senkung des Hebesatzes muss aufgrund der deutlich gestiegenen Steuerkraftsumme der Gemeinde eine höhere Kreisumlage als 2018 bezahlt werden.

Verbandsumlage: Der Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg ist in erster Linie Dienstleister. Dies drückt sich durch einen Personalkostenanteil von rund 80 % an den umlagefähigen Gesamtkosten aus. Die hohen Tarifabschlüsse der vergangenen Jahre lassen die Personalausgaben weiter steigen. Außerdem führt die vom Land den Kommunen auferlegte Doppik-Umstellung auch 2019 zu höheren externen Dienstleistungs- und Schulungsausgaben, die auf die Verbandsgemeinden umzulegen sind. Dies gilt auch für die Kosten der 7. + 8. Flächennutzungsplanfortschreibung

Die Zahlen für den Haushaltsplan 2019 basieren auf dem tatsächlichen **Schuldenstand zum 31.12.2018** und den sich daraus ergebenden Zinsen und ordentlichen Tilgungen. Die gute Einnahmeentwicklung im abgelaufenen Haushaltsjahr (höhere Grundstücksverkaufserlöse) und der späte Beginn ausgabeintensiver Investitionsvorhaben in das Jahr 2019 (Kindergartenneubau, Umbau Bürgerhaus) ermöglichten es, den Zeitpunkt der im Haushalt eingeplanten Kreditaufnahme von 744.700 € auf 2019 zu verschieben (Bildung eines HER in gleicher Höhe). Gleichzeitig konnte auf die 2018 eingeplante Rücklagenentnahme von 311.000 € verzichtet werden. Dieser Umstand wirkt sich positiv auf die Höhe des Schuldendienstes 2018 und belastend auf den Schuldendienst 2019 aus.

Im **Rechnungsjahr 2017** konnte der Verwaltungshaushalt, dem Vermögenshaushalt 307.618 € zuführen. Geplant war eine **Zuführung** von 123.400 €. Damit wurde die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgung (40.845 €) deutlich überschritten. Es konnte eine Nettoinvestitionsrate von 266.773 Euro erwirtschaftet werden, so dass zum Ausgleich des Vermögenshaushaltes lediglich eine Rücklagenentnahme von 210.607 Euro. Auf die ursprünglich geplante Kreditaufnahme konnte verzichtet werden.

Das **Haushaltsjahr 2018** schließt durch das hohe Gewerbesteueraufkommen (+ 30.000 €), den Mehreinnahmen bei den Landeszuweisungen (+ 8.500) mit einer höheren Zuführung an den Vermögenshaushalt ab (vorl. RE rd. 245.000 €; Planansatz: 75.400 €). Neben der ordentlichen Tilgung (40.845 €) konnte damit auch eine Nettoinvestitionsrate in Höhe von rund 200.000 Euro erwirtschaftet werden.

Trotz geringerer Schlüsselzuweisungen und höherer Umlagen (FAG-Umlage und Kreisumlage) kann auch im **Haushaltsjahr 2019** eine, wenn auch deutlich geringere Zuführung an den Vermögenshaushalt ausgewiesen werden. Sie deckt mit 15.200 €, die durch die ordentliche Tilgung von 79.000 € nicht vollständig ab. Es bestehen jedoch Ersatzdeckungsmittel in Form von Grundstücksverkaufserlösen, so dass der über die Zuführungsrate nicht gedeckte Betrag von 63.800 Euro dadurch abgedeckt werden kann. Eine Nettoinvestitionsrate für die 2019 geplanten Investitionsausgaben kann jedoch nicht erwirtschaftet werden.

Auch in den **Finanzplanungsjahren 2019 bis 2021** ist eine Zuführung an den Vermögenshaushalt gewährleistet. In den Jahren 2020 und 2021 reicht die Zuführung aus, um die ordentliche Kredittilgung an den Vermögenshaushalt zu gewährleisten.



Im Finanzplanungsjahr 2019 stehen Ersatzdeckungsmittel zur Verfügung, um den geringen, nicht durch die Zuführung abgedeckten Tilgungsbetrag zu finanzieren.

Der **Stand der allgemeinen Rücklage** zu Beginn des Haushaltsjahres 2019 beläuft sich auf **333.796 €**. Nachdem die ursprünglich für 2018 eingeplante Rücklagenentnahme in Höhe von 311.000 Euro nicht benötigt wird, stehen nach Abzug der Mindestrücklage in Höhe von 35.920 Euro, noch 297.876 Euro an freien Mitteln für künftige Investitionen zur Verfügung.

	31.12.2017	Stand zum 31.12.2018	31.12.2019
	€	€	€
<b>Gesamtverschuldung</b>	613.802	572.957	1.239.577
<b>pro Kopf bei 677 EW</b>	<b>906,65</b>		<b>1.830,99</b>
		<b>846,32</b>	

Nachrichtlich: **Schulden der Gemeinden/Gv. und deren Eigenbetriebe in Baden-Württemberg zum 31.12.2017<sup>\*)</sup>**

Kreisangehörige Gemeinden unter 1.000 Einwohner:	435 €
Schulden Land:	1.322 €

Die **Zuführung des Verwaltungshaushalts an den Vermögenshaushalt** bzw. die Nettoinvestitionsrate entwickelt sich nach dem Finanzplan folgendermaßen:

2019:	Zuführung	15.200 €	
	./. Tilgungen	79.000 €	
	Nettoinvestitionsrate	-63.800 €	= 0,00 % der Investitionen
2020:	Zuführung	139.400 €	
	./. Tilgungen	79.000 €	
	Nettoinvestitionsrate	+60.400 €	= 0,00 % der Investitionen

Ein Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ist während des gesamten Finanzplanungszeitraums möglich. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzuführung an den Vermögenshaushalt in Höhe der ordentlichen Tilgung (2019 und 2020: 79.000 €; 2021: 92.600 € und 2022: 105.500 €) kann mit Ausnahme des Jahres 2019 in allen Finanzplanungsjahren erreicht werden. Im Jahr 2019 gibt es jedoch Ersatzdeckungsmittel (Grundstücksverkaufserlöse), die die Lücke zwischen Zuführung und Tilgung abdecken. Darüber hinaus wird in den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 eine nicht unerhebliche Nettoinvestitionsrate erwirtschaftet. Diese reicht jedoch nicht aus, um die, in den Finanzplanungsjahren ausgewiesenen Investitionen abzudecken. Deshalb ist die Gemeinde in allen Finanzplanungsjahren auf hohe Zuschüsse des Landes (ELR-, Ausgleichstock, FrwW, ZFeu) angewiesen.

Im Haushaltsplan 2019 sind **Investitionen von 267.700 € (VJ 4.281.200 €)** eingeplant. Dabei handelt es sich ausschließlich um neue, im Haushalt 2018 noch nicht veranschlagte Investitionsvorhaben. Für bereits begonnene Projekte, wie z. B. der Kindergarten oder das Bürgerhaus, werden Haushaltsreste gebildet. Die im Haushalt geplanten Investitionen werden zu 100 Prozent durch Beitragseinnahmen, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Grundstücksverkaufserlösen abgedeckt. Eine Kreditaufnahme wird nicht benötigt. Eine Rücklagenentnahme ist 2019 nicht vorgesehen.

Zusammen mit der ordentlichen Tilgung in Höhe von 79.000 € und einer Rücklagenzuführung von 47.300 € beläuft sich das **Gesamtvolumen des Vermögenshaushaltes auf 394.600 €.**

Die **Gesamtausgaben des Vermögenshaushalts** werden wie folgt finanziert:

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	15.200 €	3,85 %
Rücklagenentnahme	0 €	0,00 %
Grundstücksverkaufserlöse:	113.600 €	28,79 %
Beitragseinnahmen:	133.400 €	33,81 %
Zuschüsse und Zuweisungen:	132.400 €	33,55 %
Kreditaufnahme:	0 €	0,00 %
<b>Gesamteinnahmen:</b>	<b>394.600 €</b>	<b>100,00 %</b>

Im Anschluss erläutert Kämmerer Keller die Einzelpläne

### **Einzelplan 0 und 2 Sanierung Rathaus/Grundschule**

Ein Schwerpunkt der Jahre 2021/2022 wird die Sanierung des Rathauses und des Schulgebäudes sein, die beide in den 70er Jahren umgebaut wurden. Dabei wurde die Heizungsanlage nur teilweise erneuert. Der Heizkessel ist aus dem Jahr 1960. Bei den Fenstern handelt es sich um einfache Doppelfenster. Das Dach ist nicht isoliert. Im Erdgeschoss befinden sich Räume der Grundschule. Das Dachgeschoss soll ausgebaut und der Nutzung durch die Musikkapelle, den Einbau eines Sitzungssaales bzw. einer Bibliothek dienen. Es ist geplant 2020 einen ELR-Zuschussantrag sowie einen Zuschussantrag auf Bundesmittel für die Sanierung der Grundschule zu stellen. Ergänzend soll 2021 und 2022 ein Ausgleichstockantrag gestellt werden. Für beide Vorhaben werden Kosten von 2.961.700 Euro veranschlagt. Als Gegenfinanzierung werden Zuschüsse von 2.036.700 € erwartet, so dass der Eigenanteil 925.000 Euro betragen würde.

### **Einzelplan 1 Ersatzbeschaffung Einsatzfahrzeug und Konzeption Feuerwehrmagazin**

Durch die allgemeine Verkehrs- und Brandschutztechnische Weiterentwicklung der vergangenen 25 Jahre haben sich nahezu alle zu erfüllenden Feuerwehrspezifischen Anforderungen geändert. Die Feuerwehr Buchheim ist Ausstattungsbedingt den steigenden Anforderungen für die Zukunft nicht mehr gewachsen und bezogen auf die technischen Voraussetzungen nur noch bedingt einsatzfähig. So ist zum Beispiel die Löschwassermittelführung insbesondere zum Erstangriff (nicht nur durch erheblich veränderte Brandlasten) unabdingbar. Von den übergeordneten Behörden wird für

eine Gemeinde in der Größenordnung der Gemeinde Buchheim die Anschaffung eines Mittleren Löschfahrzeugs- MLF (wasserführend) Hier muss die Gemeinde mit folgenden Kosten von 240.000 Euro bei einem Fachförderzuschuss von 66.000 Euro rechnen.

Im Laufe der Vorgespräche und – Voruntersuchungen wurde festgestellt, dass die Traglast der Fahrzeughalle des Feuerwehrmagazins für ein Löschwasserführendes Fahrzeug bei weitem nicht ausreichend ist. Um dem neuen Fahrzeug eine entsprechende Unterbringungsmöglichkeit bereit zu stellen, wird ein Anbau an die bestehende Fahrzeughalle erforderlich. Dieser Anbau – zwischen bestehender Fahrzeughalle und Farrenstall - kann entsprechend einem Vorschlag der Freiwilligen Feuerwehr in Eigenleistung erbracht werden. Für die Gemeinde fallen Materialkosten in Höhe von ca. 35.000 € und die Kosten für Planung, Baugenehmigungsverfahren und Bauleitung in Höhe von ca. 10.000 € an. Planung und Baugenehmigungsverfahren sollen im Jahr 2019 umgesetzt werden. Die Umsetzung des Anbaus soll dann im Jahr 2020 durch die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen. Für die im Jahr 2020 anfallenden Anschaffungskosten des MLF in Höhe von ca. 240.000 € wird im Haushaltsplan 2019 eine Verpflichtungsermächtigung vorgesehen. Die Finanzierung erfolgt im Jahr 2020 (mittelfristige Finanzplanung). Hierzu soll 2020 eine Ausgleichstockförderung beantragt werden.

#### **Einzelplan 4 Erweiterung Kindergarten**

Kinder sind das wichtigste Gut einer Gemeinde. Damit diese auch gut versorgt sind, wird die Gemeinde Buchheim die im Jahr 2018 begonnen baulichen Voraussetzungen 2019 durch einen Anbau an den bestehenden Kindergarten abschließen. Das Raumprogramm sieht jetzt die Schaffung eines neuen Gruppen- und Intensivraumes nebst Küche, Verpflegungsraum, Ruheraum, Wickelraum, Garderoben, Hauswirtschaftsraum, Büroraum und WC Anlagen für insgesamt 1.089.400 Euro (2017: 1.080.014 Euro) vor. Durch den Anbau sollen 10 neue Kleinkindbetreuungsplätze geschaffen werden. Als Gegenfinanzierung dient der Zuschuss aus dem Investitionsförderprogramm des Bundes (120.000 Euro) und die zwischenzeitlich bewilligte Ausgleichstockbeihilfe über 775.000 €. Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich auf 193.900 Euro (rund 18 %)

Darüber hinaus konnte erreicht werden, dass die ursprünglich für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung vorgesehenen Mittel aus dem kommunalen Investitionsförderprogramm umgeschichtet werden konnten, so dass diese nun für die energetische Sanierung der Beleuchtung im bestehenden Kindergarten verwendet werden können (Kosten 16.300 Euro/Zuschuss 12.000 Euro)

#### **Einzelplan 7 Optimierung der Kläranlage**

Der Gemeinderat Buchheim fasst am 11.02.2019 den Grundsatzbeschluss zum Anschluss an die Kläranlage in Meßkirch gefasst. Dies bedeutet, dass die Gemeinde im Herbst den Zuschussantrag für die Umsetzung der Maßnahme stellen wird. Die Umsetzung wird voraussichtlich in den Jahren 2020 und 2021 erfolgen. Für die Planung dieser Maßnahme und die Vorbereitung des Förderantrages werden im Haushalt 30.000 Euro eingestellt.

### **Einzelplan 7 Kanalsanierungsmaßnahmen zur Behebung der Schäden der Schadensklasse SK 1 (schwere Schäden)**

Die Gemeinde plant 2019 die Behebung der im Rahmen der Eigenkontrollverordnung festgestellten schweren Kanalschäden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf voraussichtlich 142.000 Euro (inklusive Ingenieurleistungen). Es wird ein Zuschuss von 100.500 Euro erwartet. Die Maßnahme wird nur bei einer Zuschussgewährung durch das Land umgesetzt.

### **Einzelplan 7 Schaffung eines zweiten Fluchtweges und Erweiterung Bürgerhaus**

Mit dem Bau des zweiten Rettungsweges zum Bürgersaal und der Schaffung eines barrierefreien Zuganges (Aufzug) wurde 2018 begonnen. Es wird mit Kosten von 1.143.000 Euro gerechnet. Zur Gegenfinanzierung stehen bereits bewilligte Zuschüsse in Höhe von 275.100 € (ELR) und Ausgleichstockbeihilfe (584.500 €) zur Verfügung. Der Eigenanteil der Gemeinde beläuft sich voraussichtlich auf 283.400 Euro. Die Fertigstellung soll 2019 erfolgen. Entsprechende Haushaltseinnahme- (859.600 Euro) und Haushaltsausgabereste (986.200 Euro) wurden gebildet.

### **Einzelplan 8 Grunderwerb, Ausgleichsmaßnahmen und Grundstücksverkaufserlöse**

Im Verwaltungshaushalt werden Mittel für die Planung des Neubaugebietes Höllenbart eingeplant. Vor der Durchführung von Erschließungsmaßnahmen muss jedoch der Grunderwerb getätigt werden. Hierfür werden die im Haushaltsplan 2018 veranschlagten Haushaltsmittel als Haushaltsausgabereist nach 2019 übertragen (132.000 Euro). Darüber hinaus werden weitere 40.000 Euro für den Kauf von weiterem Bauerwartungsland eingestellt.

Durch Bauplatzverkäufe (Neubaugebiet Riffenäcker; Gewerbegebiet Brandstatt) werden insgesamt 247.000 Euro an Verkaufserlösen inklusive Erschließungs- und Anliegerbeiträge erwartet.

### **Kassenlage**

Die 2019 geplanten Neuinvestitionen müssen größtenteils von der Gemeinde vorfinanziert werden. So fließen z. B. die Zuschüsse erst nach nachweislicher Vorlage der bereits getätigten Ausgaben. Außerdem sind 2019 die Umlagezahlungen höher als die Zuweisungen des Landes. Der Höchstbetrag des Kassenkredites in der Haushaltssatzung wird deshalb mit 700.000 Euro beibehalten.

### **Der Gemeinderat fasst einstimmig folgenden Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 in der vorgelegten Ausfertigung zu.**

Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2019 sind Bestandteil dieses Protokolls.

## Gemeinde Buchheim, Landkreis Tuttlingen

### HAUSHALTSSATZUNG FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2019

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.02.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

#### § 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je   |             |
| 2.228.950 €  |             |
| davon im Verwaltungshaushalt   | 1.834.350 € |
| im Vermögenshaushalt   | 394.600 €   |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen<br>(Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 €         |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung<br>in Höhe von                        | 240.000 €   |

#### § 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 700.000 € festgesetzt.

#### § 3 Steuersätze

Die Steuersätze werden festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Grundsteuer   |          |
| a) für die land- & forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                           | 300 v.H. |
| der Steuermeßbeträge;  |          |
| 2. für die Gewerbesteuer   |          |
| nach dem Gewerbeertrag auf   | 340 v.H. |
| der Steuermeßbeträge;  |          |

Buchheim, den 25.02.2019  
Claudette Kölzow  
Bürgermeister

<b>13/2019 Erlass einer Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung)</b>
--

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.12.1989 den Erlass einer Streupflichtsatzung beschlossen.

Leider erfolgte im Anschluss daran weder die vorgeschriebene Veröffentlichung der Satzung, noch die Anzeige der Satzung bei der Kommunalaufsicht des Landratsamts Tuttlingen.

Um hier abzuhelpfen, wurde ein Satzungsentwurf in Anlehnung an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Gemeinde Buchheim erstellt, der den Gemeinderäten im Vorfeld zugestellt wurde ist.

Die im Satzungsentwurf vorgesehenen Änderungen zur ursprünglichen Version aus dem Jahr 1989 sind gelb unterlegt:

- Es handelt sich in den §§ 3 (2), 3 (3), 5 (1), 5 (3) lediglich um die Breite der von den Anliegern zu räumenden Flächen.
- Ebenso ist in § 6 Abs. 3 eine Ausnahmeregelung vom Verbot der Nutzung von auftauenden Streumitteln vorgesehen.
- In § 7 ist eine Änderung der einzuhaltenden Zeiten vorgesehen.

## **Gemeinde Buchheim, Landkreis Tuttlingen**

### **S a t z u n g**

**über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) vom 25.02.2019.**

**Aufgrund von § 41 Abs. 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Buchheim am 25.02.2019 folgende Satzung beschlossen:**

#### **§ 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

(2) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Satz 1 Straßengesetz).

(3) Für die Unternehmen von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen nach dieser Satzung insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 Satz 2 Straßengesetz). Die

Verpflichtungen nach dieser Satzung gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 Satz 1 Straßengesetz).

## **§ 2 Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (zum Beispiel Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

## **§ 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 Meter.

(3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,0 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.Ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtungen verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichnete Flächen.

(5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.

(6) Bei Grundstücken, die von einer Straße eine Zufahrt oder einen Zugang haben, erstrecken sich die nach dieser Satzung zu erfüllenden Pflichten auf den Gehweg bzw. die weiteren in Abs. 2 bis 5 genannten Flächen an dem der Straße nächst gelegenen Grundstück, über das die Zufahrt oder der Zugang erfolgt.

## **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (zum Beispiel Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zur reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

## **§ 5 Umfang des Schneeräumens**

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel mindestens auf 1,0 Meter Breite zu räumen. Bei Fußwegen besteht diese Verpflichtung für die Mitte des Fußweges.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(3) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,0 Meter zu räumen.

(4) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen im Rahmen des § 5 Abs. 1 die Gehwege bis zur Bordsteinkante bei Glätte so bestreut und von Schnee freigehalten werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen durch eine der Türen der Verkehrsmittel und ein Zu- bzw. Abgang zur Wartehalle, falls vorhanden, gewährleistet ist.

## **§ 6 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benützt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist grundsätzlich verboten.

Sie dürfen ausnahmsweise verwendet werden:

- an besonders gefährlichen Stellen (z.B. Treppen und Steilstücken)
- an Stellen, bei denen die Verkehrssicherheit ohne den Einsatz von auftauenden Streumitteln nicht aufrechterhalten werden kann, sowie
- bei Eisregen

Der Einsatz auftauender Streumittel ist dabei so gering wie möglich zu halten.

(4) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

## **§ 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere 1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in § 4 reinigt,



2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt,
3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 500 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 Euro geahndet werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Buchheim, Rathausstraße 4, 88637 Buchheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Buchheim, den 25.02.2019

Claudette Kölzow

Bürgermeisterin

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht-Satzung) ist Bestandteil des Protokolls.

## **Der Gemeinderat fasst mit 8 Jastimmen und 1 Neinstimme folgenden Beschluss:**

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Streupflicht Satzung in der vorgelegten Form zu.

<b>14/2019 Antrag auf Baugenehmigung: Flurstücke 4112/3 und 4112/4, Raiffeisenstraße</b>
--

Die Vorsitzende bittet Gemeinderat Philipp Kiene wegen Befangenheit vom Sitzungstisch abzurücken.

Die Vorsitzende teilt dem Gemeinderat mit, dass hier von Philipp Kiene und Franz Kiene, den beiden Eigentümern der Gewerblichen Flächen, ein gemeinsamer Bauantrag gestellt wurde.

Es handelt sich hierbei um die nachträgliche Genehmigung der bereits durchgeführten Befestigung der Flächen.

Mit dieser Maßnahme werden die Eigentümer nicht von der im Kaufvertrag mit der Gemeinde Buchheim vereinbarten Bauverpflichtung befreit. Diese Befestigung gilt nicht als Bau einer gewerblichen Anlage.

**Der Gemeinderat der Genehmigung der Maßnahme mit einer Nichtteilnahme wegen Befangenheit, einer Neinstimme und 7 Jastimmen zu.**

**Es wird vom Gemeinderat großen Wert darauf gelegt, nochmals auf die weiterhin bestehende Bauverpflichtung hinzuweisen.**

#### **15/2019 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung**

Die Vorsitzende teilt die in der vergangenen nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse mit:

- Es wurde die Beschaffung eines neuen Brenners für die Heizung im alten Rats- und Schulgebäude beschlossen. Hier werden sich die Kosten auf ca. 1.500 € belaufen.
- Es wurde die Beschaffung von Vorhängen für das Bürgerbüro und das Büro der Bürgermeisterin beschlossen. Hier werden sich die Kosten auf ca. 900 € belaufen.
- Es wurde der Beschluss über die Zielsetzungen des Waldeigentümers zur Forsteinrichtungserneuerung im Gemeindewald für die Forsteinrichtungsperiode 2020 -2029 gefasst.

#### **16/2019 Verschiedenes, Wünsche und Anträge**

1. Aus der Mitte des Gemeinderates wurden die Zustände im Gebäude der „Alten Molke“ in dem die Flüchtlingsfamilie in der Anschlussunterbringung untergebracht ist, angesprochen. Nachdem die Baurechtsbehörde die Nutzung des Raumes im Keller untersagt hat, hat die Familie für alle 5 Personen nur noch die oberen Räume zur Verfügung. Zwischenzeitlich schlafen die drei Kinder wohl alle im Wohnzimmer. Die Vorsitzende hatte in dieser Angelegenheit bereits beim Verbandsbauamt nachgefragt, ob es möglich wäre den großen Raum unterm Dach in zwei Zimmer umzubauen. Leider hat sie bisher noch keine Rückmeldung erhalten und wird hier nachhaken.
2. Aus der Mitte des Gemeinderates wird darauf hingewiesen, dass auf dem Platz der Begegnung die Flächen unter den Spielgeräten wieder mit Rindenmulch aufgefüllt werden müssten. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass nachdem das Kräuterbeet abgeräumt wurde, nun im Frühjahr (Mai) die geplante Blumenwiese angelegt werden sollte. Hier wird es vorher erforderlich sein, die Fläche zu bearbeiten.

**17/2019 Bürgerfragestunde**

Die Bürgerfragestunde wurde nicht in Anspruch genommen.

Für die Richtigkeit  
Buchheim, 20.03.2019

Claudette Kölzow  
Bürgermeisterin